

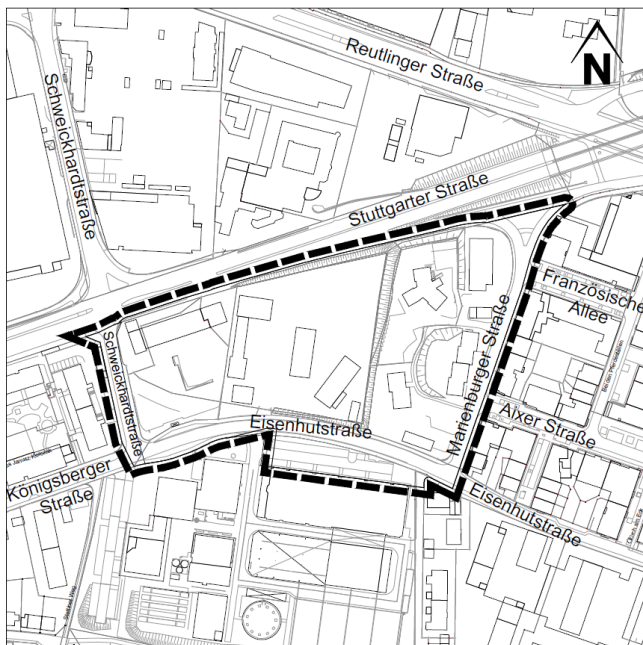
**Öffentliche Bekanntmachung
vom 10. Mai 2025**

**Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung zum
Bebauungsplanverfahren „Marienburger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 10. April 2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Marienburger Straße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in der Sitzung am 8. Mai 2025 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 a BauGB, beschlossen, für den Bereich „Marienburger Straße“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. In selbiger Sitzung wurde die Ergänzung der geplanten Höhenbezugspunkte und die Festsetzung zum Ausschluss von Wohnnutzung zum Entwurf des Bebauungsplans vom 14. März 2025 sowie die Fortschreibung der Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in der Sitzung am 8. Mai 2025 den ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes „Marienburger Straße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 8. Mai 2025 gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Marienburger Straße“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Marienburger Straße“ und den örtlichen Bauvorschriften sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Umgestaltung dieses Quartieres geschaffen werden. Die zukünftige Entwicklung der Fläche ist über das bestehende Planungsrecht nicht zu realisieren, weshalb nun die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung jeweils in der Fassung vom 8. Mai 2025 im Zeitraum **vom Montag, 12. Mai 2025, bis einschließlich Freitag, 13. Juni 2025**, im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Marienburger Straße“ veröffentlicht. Zusätzlich wird das Plankonzept im genannten Zeitraum im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Fachabteilung Stadtplanung übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, Email: stadtplanung@tuebingen.de). Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts unberücksichtigt bleiben.
- Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung der Unterlagen.
- Der Bebauungsplan wird zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, 10. Mai 2025

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister